



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Initiative-WeltenDom e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Regensburg.
3. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Regensburg eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung auf folgenden Grundlagen:
 - **Die Achtung vor der Schöpfung, sei es Mensch, Tier, Pflanze und Erdkörper zu wahren und sie zu pflegen.**
 - **Die Bildungsangebote so zu gestalten, dass die Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit in organischen Prozessen stattfinden kann.**
 - **Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit zu ermöglichen, um daraus gesellschaftliche Verantwortung und ein soziales Miteinander wachsen zu lassen.**
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

Betreibung des WeltenDoms zur Aus- und Weiterbildung

von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in den Bereichen

Ökologie
Ökonomie
Nachhaltigkeit
Pädagogik
Gesundheit
Kunst und Handwerk
Kultur
Demokratie
Völkerverständigung

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ihre Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Davon unberührt sind die Erstattung von nachweisbaren Aufwendungen für den Verein und die Zahlung von Vergütungen für Angestellte, oder freiberuflich Tätige im Auftrag des Vereins.
4. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Juristische Personen haben nur ein Stimmrecht.
2. Aktives Mitglied kann sein, wer sich an der Arbeit in einem der Organe neben der Mitgliederversammlung beteiligt und sich für die Ziele des Vereins tatkräftig einsetzt. Er/Sie ist berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung.
3. Förderndes Mitglied kann sein, wer bereit ist Arbeit und Ziele des Vereins generell zu unterstützen, geistig wie finanziell, durch Beitragszahlung oder Spenden. Er/Sie ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunftsrecht, nicht jedoch des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung, berechtigt.
4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand binnen drei Monaten, wobei Einstimmigkeit herrschen muss. Der Beitritt wird im Falle der Zustimmung mit dem Eingang des ersten Beitrags wirksam. Die aktive Mitgliedschaft kann frühestens nach drei Monaten zuerkannt werden. Im Falle der Ablehnung hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten einen schriftlichen Bescheid zu erteilen, der keine Begründung erhalten muss.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a durch Kündigung.

Sie kann durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand gerichtet werden und ist jederzeit möglich.

- b durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins, sowie die Nichtzahlung der fälligen Beiträge, wenn das Mitglied mehr als ein halbes Jahr in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb 30 Tagen ab dem Datum des Schreibens Einspruch einlegen. Dann entscheidet die Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig über den Einspruch.

- c durch den Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 5 Beiträge

1. Die Zahlungsweise und Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Sie sind mit der Aufnahme in den Verein zu dem mit dem Beschluss festgesetzten Termin fällig.
2. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, auf Vorschlag des Vorstands die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen oder Umlagen zu beschließen.

§ 6 Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Gesamtteam und evtl. Kleinteams

Alle Organe müssen in gegenseitiger Vermittlung, offenem Austausch und im Einvernehmen miteinander in ihren jeweiligen Arbeitsbereichen und besonders in den sich überschneidenden Bereichen tätig sein.

Jedes Organ soll sich eigene Arbeitsrichtlinien erstellen. Diese sind untereinander abzustimmen und nach außen transparent zu machen. Gemachte Erfahrungen sind dabei stets in Veränderungen und Weiterentwicklungen mit einzubeziehen.

Alle Organe haben zur jährlichen Mitgliederversammlung einen lebendigen Bericht über ihre Tätigkeiten abzugeben und für einen guten Informationsfluss innerhalb des Vereins und den Beteiligten zu sorgen.

Alle Organe haben für Mitwirkungsmöglichkeiten ihrer jeweils Beteiligten und Benutzer zu sorgen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den aktiven und den fördernden Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder, mit je einer Stimme pro Mitglied. Die Stimmberechtigung setzt die fristgerechte Zahlung der Mitgliedsbeiträge voraus.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Verlauf eines Geschäftsjahres unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen in schriftlicher Form.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen und binnen vier Wochen nach Antrag abzuhalten, wenn dies von der Hälfte des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der aktiven oder einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe der zu beratenden Gegenstände schriftlich beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Darüber hinaus hat sie folgende Aufgaben:
 - a Beschluss über die zahlenmäßige Größe des Vorstandes
 - b Wahl des Vorstandes
 - c Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Organe gegebenenfalls deren Entlastung
 - d Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e Entgegennahme und Diskussion des Haushaltsvoranschlages
 - f Entscheidung über Satzungsänderungen
 - g Entscheidung über die Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit muß zum Antrag nochmals neu gesprochen werden, bei noch offenen Punkten eine Vertagung geprüft oder ansonsten nach erfolgter weiterer Diskussion nochmals neu abgestimmt werden. Bei dieser zweiten Abstimmung ist dann keine Stimmenthaltung mehr möglich.
6. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die einem Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist vor der Beschlussfassung oder Wahl dem jeweiligen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Sie ist nur für eine Mitgliederversammlung zulässig und auf eine Fremdstimme begrenzt.
7. Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern entscheidet die Versammlung.
8. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Nach Bestätigung durch den Vorstand erhält es jedes Vereinsmitglied auf Nachfrage zugesandt.

§ 8 Der Vorstand

- Dem Vorstand obliegen die gesetzliche Vertretung, die Geschäftsführung sowie die Vermögensverwaltung des Vereins. Laufende Verwaltungsangelegenheiten, sowie das Führen der Geschäfte können vom Vorstand einer/m Geschäftsführer/in übertragen werden. Dieser ist bei allen Sitzungen zur Beratung und Vermittlung hinzuzuziehen, wenn er/sie nicht schon gewählter Vorstand ist. Vorstand und Geschäftsführer/in haben ihre Aufgaben und Tätigkeiten in einer Art Arbeitsfeldbeschreibung zu bestimmen.
- Der Vorstand ist als Haupt des Trägervereins zuständig für den Betrieb und Unterhalt des Vereins und seiner Einrichtung, dabei sorgt er für eine angemessene wirtschaftliche und verwaltungsmäßige Grundlage. Er erarbeitet die generelle inhaltliche Zielsetzung. Gegenüber den inneren Angelegenheiten des Gesamtteams bzw. der Kleinteams übt er weise Zurückhaltung. Er respektiert deren fachliche Kompetenz und sorgt für weitgehende Autonomie und Eigenverantwortlichkeit aller Tätigen und Beteiligten.
- Der Vorstand besteht aus einer geraden Zahl von Mitgliedern, über die zahlenmäßige Größe entscheidet die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Größe des Vereins und der Notwendigkeiten. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und legt darin die notwendigen Kompetenzen und Aufgabenverteilungen fest.
- Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten und entscheiden gleichberechtigt. Ihre Vertretungsbefugnis wird im Innenverhältnis insofern eingeschränkt, als die nachfolgend bezeichneten Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen der Zustimmung der Mehrheit der Stimmen sämtlicher aktiver Mitglieder bedürfen:
 - Aufnahme von Darlehen
 - Abschluss von Bürgschaften
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Fällt ein Vorstandsmitglied während dieses Zeitraumes aus, so obliegt dem Vorstand die Entscheidung über eine mögliche Ergänzung bis zur unverzüglichen Nachwahl des fehlenden Vorstandsmitglieds. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zu Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Auf Verlangen der Hälfte des Vorstandes ist eine Sitzung unverzüglich einzuberufen.

§ 9 Das Gesamtteam und eventuelle Kleinteams

1. Das Gesamtteam besteht aus aktiven Mitglieder, die für einen vorher festgelegten Zeitraum für die Verwirklichung der Bildungsinhalte verantwortlich sind. Das Gesamtteam hat in enger Vermittlung zum Vorstand zu stehen. Es hat die Aufgabe, sich klare Arbeitsrichtlinien zu geben (Geschäftsordnung) und seine Arbeitsweise transparent und verständlich nach außen zu vermitteln. Das Gesamtteam ist entsprechend seiner fachlichen Kompetenz im Rahmen von Gesetz und Satzung frei in der Ausgestaltung seiner Arbeitsweise und -formen.

Auf Antrag des Gesamtteams und nach Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische, eigenverantwortliche Kleinteams im Sinne einer verstärkten Autonomie und Dezentralisierung gebildet werden. Dies ist vor allem für den Fall vorzusehen, dass das Gesamtteam zu groß wird um als Gruppe noch arbeiten zu können. Dann soll sich das Gesamtteam als VertreterInnen-Gruppe der neu gebildeten Kleinteams organisieren. Näheres ist über eine dann vom Gesamtteam im Einvernehmen mit dem Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung zu regeln.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung sind mit der Begründung schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese, als auch eventuelle eigene Anträge in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen und mindestens drei Wochen vorher bekannt zu geben.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, welche die Zwecke und Ziele des Vereins oder sein Vermögen betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Die Beschlüsse werden nur wirksam, wenn die Prüfung des Finanzamtes ergibt, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins gewahrt bleibt.
4. Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt für die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins zur Bedingung gemacht werden. Darüber sind die Mitglieder binnen vier Wochen schriftlich zu informieren.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden aktiven Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an **Greenpeace e.V. eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Nummer 9774**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren/innen.